

SATZUNG

des „**Förderverein der Robinson-Grundschule Berlin-Lichtenberg e.V.**“
(in der geänderten Fassung gemäß dem Beschluss vom 14.02.2006)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein der Robinson-Grundschule Berlin-Lichtenberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenberg.

Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler der Robinson-Grundschule in Berlin-Lichtenberg, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung, und er vertritt deren Interessen.

Er unterstützt und fördert durch Zusammenschluss der Schülerinnen und Schüler, Lehrer und Eltern sowie ehemaliger Schüler und Lehrer der Schule die vielseitigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule auch über die Schulzeit hinaus.

Das betrifft besonders Maßnahmen der Gemeinschaftserziehung, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte, Arbeitsgemeinschaften sowie andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen der Robinson-Grundschule. Soweit nicht oder nicht ausreichende öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, trägt der Verein dazu bei, den Bildungs- und Erziehungszielen der Robinson-Grundschule entsprechende Anschaffungen zu ermöglichen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Unterstützung benachteiligter Schüler insbesondere aus wirtschaftlich schwachen Familien dar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten bei etwaigem Gewinn weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2003.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art.

§ 6 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und schlägt Ehrenmitglieder vor.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Sie kann jederzeit abgegeben werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Abgabe der Erklärung.

Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder durch sonstiges Verhalten den Verein schädigt, kann der Vorstand das Mitglied nach vorheriger Anhörung sofort ausschließen.

Kommt ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen in Rückstand, ohne dass ihm Stundung der Beiträge gewährt wurde, kann der Vorstand das Mitglied ebenfalls ausschließen.

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Der Mindestjahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist jährlich im Voraus bis zum 30. Juni zu zahlen, im Gründungsjahr bis zum 31. Dezember. Schüler und Auszubildende sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind Organe des Vereins. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 9 Vorstand und Vertretung

Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Personen zusammen:

1. Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Kassenwart
- und maximal vier weiteren Personen

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie kann mit der einfachen Mehrheit Vorstandsmitglieder abwählen. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Ausgenommen sind Bankgeschäfte, hier wird der Verein vom Kassenwart oder dem Vorsitzenden nach außen vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann außerdem durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung ergeht spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt Satzungsänderungen und die Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins. Sie entlastet den Vorstand und verleiht außerdem Ehrenmitgliedschaften. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Geschäftsordnung.

§ 11 Abstimmungen und Beschlüsse

Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und Richtlinien über die Vergabe des Vermögens des Vereins werden mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen.

Über jede Versammlung der Organe des Vereins wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem im Protokoll genannten Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von 6 Monaten zugänglich zu machen. Einwendungen gegen die Protokolle können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Inhalts der Protokolle erhoben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Sollte in der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit bestehen, so wird in einer neu einzuberufenden Sitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft mit der Maßgabe zu, es für die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere zu Gunsten der Schüler der Robinson-Grundschule zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg mitzuteilen. Soweit die Satzungsänderungen Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, ist außerdem dem zuständigen Finanzamt darüber Mitteilung zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen; es sei denn, es handelt sich um wesentliche Satzungsänderungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Errichtung, Donnerstag, 10. April 2003 in Kraft.